

Vernehmlassung zum Bericht «Innerkantonale Grundlagen für die Fremdunterbringung Minderjähriger»

Stellungnahme des Kompetenzzentrums Leaving Care

Das [Kompetenzzentrum Leaving Care \(KLC\)](#) besteht seit 2019 und setzt sich als nationale Fachorganisation für die Chancen- und Rechtsgleichheit von Care Leaver*innen – ehemaligen Heim- und Pflegekindern im Übergang von der ausserfamiliären Unterbringung in die Eigenständigkeit – ein. Das KLC ist organisatorisch ein Teil von Youvita, dem Branchenverband der Dienstleister für Kinder und Jugendliche, und stellt die Thematik Leaving Care in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit, um die Situation für Care Leaver*innen in der Schweiz zu verbessern. Als Nonprofitorganisation bündelt das KLC Wissen und Erfahrungen und unterstützt Initiativen von und für Care Leaver*innen, damit diese jungen Menschen einen niederschweligen Zugang zu bedarfsorientierter sowie kostenloser Unterstützung erhalten. Hierfür ist das KLC in verschiedenen Aktivitätsfeldern – Wissensgenerierung, Wissenstransfer, Interessenvertretung und Support – tätig und kooperiert mit Akteur*innen aus Politik, Verwaltung, Praxisorganisationen und Forschung sowie mit Care Leaver*innen-Selbstorganisationen.

In dieser Stellungnahme argumentieren wir aus der Perspektive Leaving Care. Wir fokussieren dabei auf folgende Themen des vorliegenden Berichts: die Unterhaltspflicht der Eltern, die Kostenbeteiligung und die Altersgrenze für Platzierungen. Grundsätzlich verweisen wir auf unser **Grundlagenpapier [Orientierung rechtliche Grundlagen](#)**, in dem wir einen Überblick über die rechtlichen Bestimmungen auf Ebene des Bundes und der Kantone für Leistungen über die Volljährigkeit hinaus geben und die rechtlichen Grundlagen anhand von Standards diskutieren. Daraus resultieren **Empfehlungen für geeignete Rahmenbedingungen** in Bezug auf Leistungen über die Volljährigkeit hinaus und weitere Entwicklungen entsprechender rechtlicher Regelungen.

Kostenbeteiligung

- Im Bericht werden verschiedene mögliche Konsequenzen der aktuellen Regelungen zur Kostenbeteiligung skizziert (durch Platzierung entsteht Sozialhilfeabhängigkeit, Wahl des Platzierungsorts erfolgt nach finanziellen Erwägungen, Kooperationsbereitschaft leidet) (vgl. S. 16 Bericht): Alle skizzierten Konsequenzen können die familiäre Situation und die Eltern-Kind-Beziehung zusätzlich belasten sowie dazu führen, dass junge Menschen aus finanziellen Erwägungen nicht gemäss ihrem Bedarf platziert werden. **Aus Sicht des KLC sind in Bezug auf die Kostenbeteiligung Regelungen zu finden, die nicht zu einer zusätzlichen finanziellen wie auch psychischen Belastung der Familie sowie der Eltern-Kind-Beziehung führen.**

- Je nach Situation und finanzieller Leistungsfähigkeit müssen sich auch die jungen Menschen an den Kosten der Unterbringung beteiligen (vgl. S. 5 Bericht). Finanzielle Forderungen werden von Care Leaver*innen als äusserst belastend erlebt und durch die meist folgende Schuldengenerierung werden ihre Zukunftsperspektiven eingeschränkt. Die Kostenbeteiligung stellt eine Hürde für die Inanspruchnahme weiterer Hilfen sowie eine zusätzliche Erschwernis im Hinblick auf ein eigenständiges Erwachsenenleben dar. Wir empfehlen, auf eine **Kostenbeteiligung der jungen Erwachsenen zu verzichten und insbesondere eine Sozialhilfeabhängigkeit der jungen Menschen zu verhindern.**

Unterhaltspflicht

Wir begrüssen die Handlungsempfehlung (S. 20) und betonen folgende Aspekte:

- Es ist prioritär zu vermeiden, dass junge Erwachsene **systembedingt von der Jugendhilfe in die Sozialhilfe** wechseln, weil sie eine stationäre oder ambulante Leistung der Kinder- und Jugendhilfe beziehen.
- Es ist ausserdem zu beachten, dass **Kinder nicht genötigt werden, ihre Eltern betreffend Unterhaltspflicht zu verklagen**. Wie wir aus der Perspektive von Leaving Care wissen, ist ein solches gerichtliches Vorgehen für die jungen Menschen massiv psychisch belastend. Zudem wird dadurch eine Weiterführung der Eltern-Kind-Beziehung faktisch verunmöglicht.

Altersgrenzen

Im Bericht werden an verschiedenen Stellen Handlungsansätze zu den unterschiedlichen Altersgrenzen vorgeschlagen. Wir empfehlen in Bezug auf die Altersgrenzen, mit Bezugnahme auf unsere Orientierung rechtliche Grundlagen, Folgendes:

- Die Altersgrenze für den Bezug von stationären und ambulanten Jugendhilfeleistungen ist **generell auf 25 Jahre** festzulegen.
- Das Ende der Unterbringung soll sich am **nicht mehr vorhandenen Unterstützungsbedarf** orientieren und nicht an einer Altersgrenze, am Ende einer Ausbildung oder einer anderen Bedingung.
- Bis zum Alter 25 soll es **Rückkehroptionen** in die Jugendhilfe geben, d. h. die jungen Menschen sollen bei Bedarf auch nach einem zeitlichen Unterbruch wieder stationäre Leistungen beziehen können.
- Die Koppelung an den **Bezug von Sozialhilfe** für stationäre oder ambulante Leistungen über die Volljährigkeit hinaus ist zu **vermeiden**.
- Auf eine **Rückerstattung von Sozialhilfe** ist bis zum Alter 25 zu **verzichten**.

Bern, 31.10.2023

Kompetenzzentrum Leaving Care